Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 2003/02/12 VwSen-108821/2/Br/Pe

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.02.2003

Rechtssatz

Plötzlich einsetzende Wehen rechtfertigen die Anwendung des § 21 VStG im Falle der Missachtung einer Sperrlinie, um sich weiter vorne in der Kolonne einzureihen und um dadurch das Krankenhaus rascher zu erreichen - geringe Tatfolgen, geringes Verschulden.

Schlagworte

Geburtswehen, Vordrängen an Kreuzung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at